

ETHIK Kodex des Wiener Arbeitskreises für Psychoanalyse

Die ethischen Grundsätze ergänzen die Statuten des Wiener Arbeitskreises für Psychoanalyse. Sie gelten für alle Mitglieder und Ausbildungskandidaten/ Ausbildungskandidatinnen des Wiener Arbeitskreises für Psychoanalyse.

Sie stehen in Übereinstimmung mit den ethischen Prinzipien der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung.

Sie korrespondieren mit den ethischen Grundsätzen des „Berufskodex für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen“ des BMG.

Präambel

Die psychoanalytische Ethik gewährleistet den Erhalt und die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen in Klinik und Forschung. Sie fördert die Kultur und die Praxis der Psychoanalyse und prägt die verschiedenen Formen ihrer Institutionalisierung.

Die psychoanalytische Ethik ist durch die Verpflichtung des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin auf die Ziele und die Bedingungen der psychoanalytischen Methode begründet. Sie entfaltet sich aus den Besonderheiten der psychoanalytischen Behandlung und folgt den im psychoanalytischen Denken enthaltenen humanistischen Wertvorstellungen. Daraus ergeben sich ethische Verpflichtungen gegenüber Patienten/ Patientinnen, Kollegen/Kolleginnen und der Öffentlichkeit.

Die klinische Praxis der Psychoanalyse besteht in der Anwendung der psychoanalytischen Methode in verschiedenen Behandlungsfeldern. Als Verfahren zur Untersuchung psychischer Vorgänge befasst sich die Psychoanalyse mit allen Aspekten des menschlichen Lebens. Ihre Praxis erstreckt sich daher ebenso auf kulturtheoretische Fragestellungen.

Der psychoanalytischen Behandlung ist eine besondere emotionale Beziehung zwischen einem Patienten/einer Patientin und seinem Analytiker/ seiner Analytikerin immanent. Dies erfordert von Psychoanalytikern/Psychoanalytikerinnen eine geschulte Wahrnehmungsfähigkeit für vorbewusste und unbewusste Prozesse in Verbindung mit einer methodisch reflektierten Haltung.

Kompetenz im Umgang mit den Bildungen des Unbewussten, mit den Phänomenen des Widerstandes und der Verdrängung, mit dem Vorgang der Übertragung/ Gegenübertragung als den konstitutiven Bedingungen eines psychoanalytischen Prozesses, ist Voraussetzung, um der besonderen Schutzbedürftigkeit aller Beteiligten gerecht werden zu können.

Unabhängig davon, dass jeder Psychoanalytiker/jede Psychoanalytikerin ein subjektiv geprägtes Methodenverständnis und eine persönlich geformte Behandlungstechnik entwickeln muss, gibt es für die psychoanalytische Berufsausübung unverzichtbare ethische Grundsätze.

I. Allgemeine Grundsätze

Psychoanalytiker/PsychoanalytikerInnen sind verpflichtet, ihr professionelles Verhalten so zu gestalten, dass die Würde und das Recht auf körperliche und psychische Integrität ihrer Analysanden/Analysandinnen gewahrt bleiben.

Sie beachten deshalb die besondere Schutzbedürftigkeit aller durch die Dynamik des Unbewussten im psychoanalytischen Prozess sich entfaltenden Formen des Erlebens und Verhaltens.

II. Spezielle Grundsätze

1. Vertraulichkeit

Psychoanalytiker/Psychoanalytikerinnen sind verpflichtet, alle Mitteilungen eines Patienten/einer Patientin und die darin enthaltenen Informationen über sich selbst und andere vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet den Schutz des Patienten/der Patientin, den Schutz Dritter und den Schutz des die Daten erstellenden Psychoanalytikers/ der Psychoanalytikerin. Sie bezieht sich auch auf Supervisionen und kollegialen Austausch (z.B. Intervision) sowie auf den vorsorglichen Datenschutz bei Krankheit, Tod oder aus sonstigen Gründen anhaltender Berufsunfähigkeit. Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss der Datenschutz durch eine entsprechende Anonymisierung gewährleistet sein. Falls ein Spannungsverhältnis entsteht zwischen der Verpflichtung des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin zur Vertraulichkeit und seiner/ihrer Verpflichtung zur Loyalität gegenüber gesetzlichen Geboten, muss er/sie die Schutzbedürftigkeit der psychoanalytischen Beziehung besonders beachten.

Bei der Therapie eines Kindes oder Adoleszenten ist darauf zu achten, dass die in der Behandlung der Therapeutin/dem Therapeuten anvertrauten Geheimnisse auch gegenüber den Eltern/den Erziehungsberechtigten absolut zu schützen sind. Die Auskunftspflicht gegenüber diesen besteht allenfalls in Bezug auf die der Aufzeichnungspflicht unterliegenden Punkte.

2. Wahrhaftigkeit und Aufklärungspflicht

Psychoanalytiker/Psychoanalytikerinnen sind verpflichtet – unter Wahrung der methodisch gebotenen Abstinenz – eine wahrhaftige und taktvoll-offene Beziehung zu ihren Patienten/Patientinnen einzuhalten und die durch die Übertragung mitbestimmte suggestive Wirkung ihrer persönlichen Autorität und ihrer professionellen Kompetenz nicht missbräuchlich einzusetzen, um persönliche Vorteile zu gewinnen.

Zur Verpflichtung auf Wahrhaftigkeit gehört auch, einen Patienten/eine Patientin zu Beginn der Behandlung über die besonderen Bedingungen und Regeln der zukünftigen, gemeinsamen Arbeit zu informieren. Die Informations- und Aufklärungspflicht bezieht sich auch auf organisatorische und leistungsrechtliche Bedingungen, unter denen eine Behandlung durchgeführt wird.

Bei der Therapie eines Kindes oder Adoleszenten sind den Eltern/den Erziehungsberechtigten, mit denen die Therapievereinbarung zu treffen ist, die Grundlagen, Rahmenbedingungen und

praktischen Erfordernisse klar und verständlich darzulegen, so dass alle Beteiligten in die Behandlung einwilligen können.

3. Abstinenz

Psychoanalytische Tätigkeit bedarf einer Kompetenz zur gesicherten Einhaltung der psychoanalytischen Funktion des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerinnen in allen sprachlichen und körperlichen Äußerungen. Verbale Angriffe (z.B. taktlose und kränkend- entwertende Äußerungen) beschädigen die psychoanalytische Arbeit ebenso wie körperliche Übergriffe. Psychoanalytiker/Psychoanalytikerinnen sind deshalb verpflichtet, ihre Kompetenz und ihre persönliche Autorität nicht zur Befriedigung eigener narzisstischer, erotischer oder aggressiver Bedürfnisse zu missbrauchen. Die Verpflichtung zur Abstinenz gilt über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.

4. Vereinbarungen

Vereinbarungen (z.B. über Zeit und Ort der Behandlung, Urlaubsplanungen, Höhe des Honorars, Zahlungsmodus, Ausfallregelung) werden zu konstitutiven Bedingungen des analytischen Prozesses. Sie müssen vor Beginn einer Behandlung getroffen werden. Eine Behandlung kann nur beginnen, wenn über diese Bedingungen ein Einverständnis hergestellt wurde. Dabei sind die individuellen Lebensbedingungen beider, sowohl die des Patienten/der Patientin als auch des Analytiker/der Analytikerin, zu berücksichtigen. Dies gilt bei der Therapie eines Kindes oder Adoleszenten auch bezüglich der Eltern/der Erziehungsberechtigten. Änderungen sind unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf den psychoanalytischen Prozess zu prüfen und in jedem Fall rechtzeitig anzukündigen. Andere geschäftliche Vereinbarung zwischen Psychoanalytikern/Psychoanalytikerinnen und ihren Patienten/Patientinnen und deren Angehörigen sind unzulässig.

5. Erhalt und Sicherung der psychoanalytischen Kompetenz

Psychoanalytiker/Psychoanalytikerinnen brauchen eine spezifische Sensibilität für die Störbarkeit ihres seelisch-körperlichen Gleichgewichtes. Eigenverantwortlich gestaltete, die Berufspraxis begleitende und methodisch geleitete Reflexion ihrer klinischen Arbeit (Supervision und Intervision) sind Voraussetzungen zum Erhalt psychoanalytischer Kompetenz.

Bezüglich der Therapie eines Kindes oder Adoleszenten gilt die Empfehlung, dass *die Besonderheiten in der lebensphasenspezifischen Entwicklungs- und Psychodynamik von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und die damit verbundenen spezifischen Techniken und Methoden in der Arbeit mit dieser Zielgruppe (eine) spezielle Fort- und Weiterbildung (erfordern).*

Links:

Ethikkodex der IPA

https://www.ipa.world/ipa/IPA_Docs/ETHICAL%20PRINCIPLES%20de.pdf

Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des BMfG

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/0/5/CH4043/CMS1415709133783/berufskodex_psychotherapie.pdf

Deklaration der Menschenrechte

<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Gleichbehandlungsrichtlinie der EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0078&from=DE>